Anlage 3
Besondere Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (NU) zu Tariftreue, Mindestlohn und LkSG

Stand: 09.06.2026

Die SAMSIC bekennt sich in ihrem Verhaltenscodex zu einer sozialen und ökologischen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten, Dienstleistern und Nachunternehmern (NU). Auch bei unseren Beschäftigten setzen wir voraus, dass die Grundsätze des sozialen, ökologischen und ethischen Verhaltens eingehalten werden.

Soziale Verantwortung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Beschäftigten sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der NU hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten eindeutige, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts enthalten.

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen, so dass eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeiten, Arbeitspausen soweit regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet ist.

Das Recht der Beschäftigten, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, sowie Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Beschäftigte dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertreter ist freier Zugang zu den Arbeitsplatzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Die Diskriminierung/ Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexuelle Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Der NU ist für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen.

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Beschäftigten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Harte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Zu keiner Zeit und in keiner Phase darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Der NU ist aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Übereinkommen (International Labour Organisation) zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach sollte das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet, und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der NU die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen, und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer/-innen sind zu schützen. Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

Der NU hat von der SAMSIC erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Beschäftigten weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für die Beschäftigten unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligung zugänglich sein. Zudem ist der NU selbst für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Ökologische Verantwortung

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf gemäß gesetzlicher Vorgaben zu behandeln. Darüber hinaus sind Maßnahmen einzuführen, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen und bei Bedarf gemäß gesetzlicher Vorgaben zu behandeln. Der NU hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Der NU folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleitet ist.

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Ethisches Geschäftsverhalten

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise und Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und NU, mit denen Kunden in der Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstige Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Der NU verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen der SAMSIC, seiner eigenen Lieferanten und Dienstleister, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der NU hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zum Datenschutz und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der NU muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Umsetzung der Anforderung

Die SAMSIC erwartet von ihren NU in Bezug auf bestehende Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen.

Die SAMSIC ist berechtigt die Einhaltung der sich aus den vorstehenden Anforderungen ergebenden Pflichten und Obliegenheiten des NU durch angemessene Kontrollmaßnahmen, insbesondere Audits, zu prüfen.

Ein derartiges Audit darf durch die SAMSIC und von ihr beauftragte Dritte ohne Anlass einmal je Vertragsjahr bzw. bei konkretem Anlass jederzeit, jeweils in angemessener Vorankündigungsfrist und zu den üblichen Geschäftszeiten, an den Betriebsstätten des NU durchgeführt werden. Der NU kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, sofern zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt werden.

Sollte ein Verstoß festgestellt werden, wird SAMSIC dies dem NU unverzüglich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit dieser Regelung in Einklang zu bringen.

Ist eine Abhilfe in absehbarer Zeit nicht möglich, so hat der NU dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit der SAMSIC ein Konzept mit Zeitplan zu Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn (i) ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgt, die Nachfrist fruchtlos ablauft und die Umsetzung die im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirken und (ii) eine Fortsetzung des Vertrages bis zu ordentlichen Beendigung für die SAMSIC unzumutbar macht, gilt dies als wichtiger Grund, der die SAMSIC zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Bestätigung durch den Geschäftspartner Firmenname:

Wir haben die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit NU erhalten und stimmen diesen zu. Alle anderen Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

Ort, Datum	Unterschrift NU/ Dienstleistung
Firmenstempel	Name (in Druckschrift), Funktion